

matten. Die Wojewodschaften sind in Distrikte, Powiats, eingetheilt.

Zu Polen gehören die Städte Danzig u. Thorn, und zu Polen u. Litauen, das Herzogthum Curland u. Semgallen u. der piltensche Distrikt.

## Zweiter Abschnitt.

### Bürgerliche Verfassung.

Quellen: G. Lengnichii ius publicum regni Poloniae. Gedan. 1765. 2 Th. Grundriß der heutigen Staatsverfassung von Polen. Frankf. 1763. Geschichte der Staatsveränderungen von Polen, vom Tode August III. bis 1775. Leipz. 1777. 2 Th.

#### §. 5.

Der polnische Staat ist eine Aristocras Regierung, an deren Spitze ein sehr eingeschränkter Form. König steht.

Der Staat von Polen nennt sich die Republik und das Königreich Polen. Die höchste Gewalt ist in den Händen des Adels und der König hat nur einen geringen Antheil an derselben. Die königl. Gewalt ist seit dem Ausgange der piastischen Familie, besonders aber seit dem das Königreich ein völlig Wahlreich wurde, immer mehr gesunken, und hat endlich die jetzige unbedeutende Gestalt erhalten.

Der die gesetzgebende und ausübende Gewalt besitzende Körper bestehet aus den 3 sogenannten